

**N i e d e r s c h r i f t**  
**über den öffentlichen Teil der 113. Sitzung**  
**des Ausschusses für Haushalt und Finanzen**  
**am 3. September 2025**  
**Hannover, Landtagsgebäude**

Tagesordnung:

Seite:

- 1. Unterrichtung durch die Landesregierung über den aktuellen Stand der Garantieportfolien der NORD/LB**  
*Unterrichtung* ..... 5  
*Aussprache* ..... 5
  
- 2. Entwurf eines Gesetzes über die Anstalt Niedersächsische Immobilienaufgaben**  
Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/7498](#)  
*Fortsetzung der Beratung*..... 7
  
- 3. Teilflächen der Domäne Grohnde, Landkreis Hameln-Pyrmont; Abgabe/Tausch von rund 25 ha Ackerflächen der Domäne Grohnde gegen rund 36,5 ha Acker-, Grün- und Brachflächen mit dem Unternehmen TenneT TSO GmbH zur Errichtung eines zusätzlichen Umspannwerks in der Gemarkung Grohnde**  
Antrag der Landesregierung - [Drs. 19/8125](#)  
*Beratung* ..... 21  
*Beschluss*..... 21

<b>4. Vorlagen</b>	
<b>Vorlage 234</b> (MWK) Vorlage nach § 24 LHO   Neubau der LUH „Digital Innovation Campus“ .....	22
<b>Vorlage 237</b> (MF) Wiederbesetzung von Stellen gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Bestimmungen zu den Personalausgaben (03 20, 04 06, 09 01) .....	22
<b>5. Vertrauen in den Rechtsstaat stärken - Strafjustiz entlasten! Möglichkeiten des beschleunigten Verfahrens nach §§ 417 ff. StPO besser nutzen</b>	
Antrag der Fraktion der CDU - <a href="#">Drs. 19/5311</a>	
<i>Mitberatung</i> .....	23
<i>Beschluss</i> .....	23
<b>6. Die Gewaltexzesse gegen Einsatzkräfte dürfen nicht länger hingenommen werden: Silvester-Randalierer endlich stoppen!</b>	
Antrag der Fraktion der AfD - <a href="#">Drs. 19/6799</a>	
<i>Mitberatung</i> .....	24
<i>Beschluss</i> .....	24
<b>7. Kinderschutz neu denken - Sicherheit für unsere Kleinsten an erste Stelle setzen</b>	
Antrag der Fraktion der CDU - <a href="#">Drs. 19/5647</a>	
<i>Mitberatung</i> .....	25
<i>Beschluss</i> .....	25
<b>8. Die deutsche Einheit endlich auch in Niedersachsen vollenden! Räumliche Trennung von Darchau und Neu-Darchau durch einen Brückenbau überwinden.</b>	
Antrag der Fraktion der AfD - <a href="#">Drs. 19/5613</a>	
<i>Verfahrensfragen</i> .....	26
<b>9. Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 2023</b>	
Antrag der Landesregierung - <a href="#">Drs. 19/6080</a>	
dazu:	
<b>Jahresbericht des Niedersächsischen Landesrechnungshofs 2025 zur Haushalts- und Wirtschaftsführung - Bemerkungen und Denkschrift zur Haushaltsrechnung des Landes Niedersachsen für das Haushaltsjahr 2023 -</b>	
Unterrichtung - <a href="#">Drs. 19/7345</a>	
<i>(in nicht öffentlicher Sitzung)</i> .....	27

10. **Beratung von Antworten der Landesregierung auf Beschlüsse des Landtages zu Haushaltsrechnungen für die Haushaltsjahre 2015 bis 2022 (sog. Altfälle)**  
*(in nicht öffentlicher Sitzung)*..... 28

**Anwesend:**

Ausschussmitglieder:

1. Abg. Dr. h. c. Björn Thümler (CDU), Vorsitzender
2. Abg. Jan-Philipp Beck (SPD)
3. Abg. Markus Brinkmann (SPD)
4. Abg. René Kopka (SPD)
5. Abg. Dr. Dörte Liebetruth (SPD)
6. Abg. Björn Meyer (SPD)
7. Abg. Wiebke Osigus (i. V. d. Abg. Philipp Raulfs) (SPD)
8. Abg. Reinhold Hilbers (i. V. d. Abg. Claus Seebeck) (CDU)
9. Abg. Melanie Reinecke (CDU)
10. Abg. Jörn Schepelmann (CDU)
11. Abg. Ulf Thiele (CDU)
12. Abg. Dr. Andreas Hoffmann (GRÜNE)
13. Abg. Christian Schroeder (i. V. d. Abg. Pippa Schneider) (GRÜNE)
14. Abg. Peer Lilienthal (AfD)

Als Zuhörer (§ 94 GO LT):

Abg. Jürgen Pastewsky (AfD).

Vom Gesetzgebungs- und Beratungsdienst:

Parlamentsrat Dr. Oppenborn-Reccius (Mitglied).

Von der Landtagsverwaltung:

Regierungsrätin Armbrecht.

Niederschrift:

Regierungsrat Dr. Schmidt-Brücken, Stenografischer Dienst.

**Sitzungsdauer:** 10:15 Uhr bis 11:40 Uhr.

Tagesordnungspunkt 1:

## **Unterrichtung durch die Landesregierung über den aktuellen Stand der Garantieportfolien der NORD/LB**

*Die Landesregierung hat mit Schreiben vom 16. Juli 2025 um die Möglichkeit zur Unterrichtung gebeten.*

### **Unterrichtung**

**dazu:** Übersicht „Status Quo Risikomonitoring, 27. August 2025“ des MF (verteilt am 28.08.2025, **Anlage**)

MR **Böckmann** (MF) führt auf Grundlage der im Vorfeld übersandten Darstellung (**Anlage**) aus, der Abbau der -von ursprünglich drei- verbliebenen beiden Garantieportfolien der NORD/LB - Maritime Industries und Aviation - verlaufe weitestgehend in dem Zielkorridor, der 2019 im Zuge der von der Landesregierung vorgenommenen Kapitalisierung der NORD/LB angenommen worden sei. Im Vergleich zu den betreffenden, ursprünglich sehr großen Garantiesummen seien die Portfolien inzwischen weitestgehend abgebaut.

### **Aussprache**

Abg. **Markus Brinkmann** (SPD) dankt Herrn Böckmann für die Berichterstattung und regt an, diese regelmäßig fortzusetzen. Er freue sich außerordentlich darüber, so der Abgeordnete, dass die NORD/LB nach einer schwierigen Phase nunmehr wieder erfolgreich sei. Dies bestätige, dass die diesbezüglichen Entscheidungen der Großen Koalition 2019 richtig gewesen seien. Es sei gut, dass die NORD/LB zu 100 % in Landesbesitz habe gehalten werden können. Er bittet darum, seinen Dank auch an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der NORD/LB weiterzuleiten, die zu der hervorragenden Entwicklung beigetragen hätten, verbunden mit dem Wunsch, dass sie ihre diesbezüglichen Anstrengungen unvermindert fortsetzen.

Abg. **Ulf Thiele** (CDU) schließt sich den Ausführungen von Abg. Brinkmann an und dankt des Weiteren dem ehemaligen Finanzminister Reinhold Hilbers für die geleistete Arbeit, die zu der angesprochenen positiven Entwicklung geführt habe. Dass die NORD/LB die seinerzeit schwierige Situation habe überstehen können, sei alles andere als selbstverständlich. Erfreulich sei, dass die Landesbank nicht nur mit Blick auf die Garantieportfolien in ruhiges Fahrwasser gekommen sei, sondern auch wieder eine wirtschaftlich sehr positive Entwicklung aufweise.

Ferner erkundigt sich Abg. Thiele nach dem aktuellen Stand mit Blick auf die Aufsicht durch die EZB angesichts der positiven Gesamtentwicklung der NORD/LB.

MR **Böckmann** (MF) legt dar, die Europäische Zentralbank erkenne die positive Entwicklung der NORD/LB an, und verweist in diesem Zusammenhang auf den Aufsichtlichen Überprüfungs- und

Bewertungsprozess (Supervisory Review and Evaluation Process, SREP) der EZB. Im Rahmen dieses jährlich stattfindenden Prozesses würden Risikozustand und Entwicklung einer Bank analysiert, was in einen SREP-Bescheid münde. Anhand dieses Bescheides werde ein Handlungskatalog für die Gremien der betreffenden Bank abgeleitet.

Ein insoweit wesentlicher Punkt mit Blick auf die NORD/LB sei, dass ihre IT noch nicht den ursprünglich angestrebten Zielzustand erreicht habe. Wie auch dem Haushaltsausschuss berichtet worden sei, sei es in diesem Bereich zu Verzögerungen gekommen. Zwar könnten weitere Punkte aus den SREP-Bescheiden nur eingeschränkt in öffentlicher Sitzung referiert werden, jedoch sehe das MF in den Bescheiden keine negativen Signale. Vielmehr nehme die EZB, wie ausgeführt, wahr, dass es mit der NORD/LB vorangehe.

Hinzuweisen sei darüber hinaus auf den Stresstest der Europäischen Bankenaufsicht (EBA) in diesem Sommer, in dem simuliert worden sei, wie weit die Kernkapitalquote der Bank im Krisenfall absinken würde. Dabei habe die NORD/LB besser abgeschnitten als andere Landesbanken wie etwa die Landesbank Baden-Württemberg (LBBW) oder die Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba). Insoweit sei die NORD/LB auf einem guten Weg, was aufsichtsrechtliche Aspekte und die Stabilität der Bank angehe.

Abg. **Ulf Thiele** (CDU) fragt, ob absehbar sei, wann bezüglich der Gesellschaftergremien der NORD/LB wieder die Normallage hergestellt werden könne.

MR **Böckmann** (MF) antwortet, im Stützungsvertrag sei seinerzeit vereinbart worden, dass die Sicherungseinrichtungen der Sparkassen-Finanzgruppe den Stützungsfall für beendet erklären könnten, wenn einige Kontrollkennziffern (Key Performance Indicators, KPI) der Bank einen bestimmten Wert erreichten. Wenn der Stützungsfall für beendet erklärt werde, sei auch eine Anpassung der Gesellschafterstruktur möglich. Derzeit hätten aber noch nicht alle KPIs die erforderlichen Werte erreicht.

\*\*\*

Tagesordnungspunkt 2:

## **Entwurf eines Gesetzes über die Anstalt Niedersächsische Immobilienaufgaben**

Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/7498](#)

*erste Beratung: 67. Plenarsitzung am 24.06.2025*

*federführend: AfHuF*

*mitberatend: AfRuV*

*zuletzt beraten: 112. Sitzung am 27.08.2025 (Verfahrensfragen, Fortsetzung der Beratung)*

### **Fortsetzung der Beratung**

**dazu:** *Vorlage 2 Ergänzung zur Stellungnahme des Landesrechnungshofs in der 111. Sitzung des AfHuF am 20.08.2025; hier: Vorbemerkungen Rechenmodell Mietkosten NIA vom 26.08.2025*

*Vorlage 3 Stellungnahme des Niedersächsischen Finanzministeriums zum Rechenmodell des Landesrechnungshofs vom 01.09.2025*

MDgt'in **Breusing** (LRH): Wie letzte Woche angekündigt, möchte ich heute auf die Darstellung der Landesregierung eingehen und zur Unterstützung der weiteren Beratungen einige Aspekte klarstellen. Darüber hinaus haben sich für uns weitere Fragen ergeben, die wir heute gern adressieren wollen. Vorwegnehmen möchte ich, dass wir an unserer Einschätzung festhalten.

Zunächst möchte ich auf die Entwicklung der Mietkosten und auf die unterschiedlichen Modellrechnungen in den Vorlagen 2 und 3 eingehen. In der Frage der Mietkosten liegen MF und LRH rechnerisch auseinander. Warum? Weil wir unterschiedliche Investitionsvolumen zugrunde legen. Wir vermuten diese höher, das MF niedriger. Ansonsten liegen die Berechnungen dicht beieinander. Auch wir haben noch einmal Durchschnittswerte in PLAKODA, dem Kostenplanungsprogramm der öffentlichen Hand, ermittelt, und wie so oft liegt die Wahrheit in der Mitte. Da dies aber ohnehin alles nur Schätzungen sind, brauchen wir darüber nicht weiter zu streiten.

Wir wollen nur eines verdeutlichen: Es gibt hier ein wirtschaftliches Risiko, das weder vom Land noch von der NIA gesteuert werden kann. Die potenzielle Spannbreite dieses Risikos können Sie sehr gut anhand der unterschiedlichen Modellrechnungen erkennen. Es ist unsere Aufgabe, Sie vor Risiken zu warnen und darauf hinzuweisen, dass auch ein Worst-Case-Szenario eintreten kann. Die Frage der Entwicklung der Mietkosten ist für uns nur eine Folgewirkung der NIA, die Sie bei Beschlussfassung aus unserer Sicht im Auge behalten sollten.

Uns geht es vorrangig nach wie vor um die Frage, ob die NIA das Land wirklich voranbringen wird. Ein entscheidender Baustein bei der Beantwortung dieser Frage ist die vorgeschriebene Wirtschaftlichkeitsuntersuchung. Die Landesregierung hat deutlich gemacht, dass es die NIA als wichtigen Baustein zur Bewältigung des Sanierungsstaus an den landeseigenen Gebäuden sieht. Es handelt sich also auch für die Landesregierung um ein wichtiges Vorhaben, das sorgfältig vorbereitet und bis zu Ende gedacht sein muss. Hier besteht weiterhin Handlungsbedarf.

Die Landesregierung muss insbesondere die Frage beleuchten, welche Variante insgesamt die wirtschaftlichste und damit für das Land die beste Lösung ist. Auch nach der Stellungnahme des MF in der vergangenen Woche bleibt es bei unserer Kritik, dass die Option des Landesbetriebs gar nicht in die Vorüberlegungen zur geeigneten Rechtsform einbezogen wurde. Das MF vertritt die Auffassung, dass es im Ermessen des Erstellers der Wirtschaftlichkeitsberechnung liegt, welche Varianten realistisch und umsetzbar seien und dass auch nur diese in der Berechnung betrachtet werden müssten. Für die eigentliche Berechnung der Wirtschaftlichkeit trifft das auch weitgehend zu. Wir beziehen uns allerdings auf die im ersten Schritt vorzunehmende Betrachtung der zur Verfügung stehenden Handlungsalternativen.

Auffällig ist, dass in den internen Arbeitspapieren, die wir eingesehen haben, alle anderen Optionen - also private Gesellschaften, Körperschaften und Stiftungen des öffentlichen Rechts und sogar Sondervermögen - betrachtet und mit einer kurzen Begründung abgelehnt wurden - alle, nur die Option Landesbetrieb eben nicht. Es wurde daher auch nicht abgewogen, welche Vorteile ein Landesbetrieb gegenüber einer Anstalt des öffentlichen Rechts hat. Nur eine Option bietet er nicht, nämlich die der Kreditaufnahme.

Überrascht waren wir auch deshalb, weil die Landesregierung in den von uns eingesehenen Unterlagen selbst feststellte, dass diese Rechtsform die häufigste in anderen Ländern ist, und zwar bei ähnlicher Zielsetzung. Zur Verdeutlichung diente unser Hinweis auf den Brandenburgischen Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen (BLB). Dort besteht nämlich zwischen Land und Landesbetrieb das gewünschte Mieter-Vermieter-Modell. Ja, es ist unstrittig, dass der dortige Landesbetrieb im Vergleich zur NIA einen erweiterten Aufgabenzuschnitt hat. Wir haben nicht gefordert, dass die NIA exakt die gleichen Aufgaben übernehmen soll. Uns ging es im Grunde nur um das Beispiel für ein Mieter-Vermieter-Modell. Das MF hat vorgetragen, dass der Landesbetrieb von vornherein auszuschließen war, weil dieser keine rechtlich verbindlichen gegenseitigen Rechte und Pflichten begründen könne. Diese Begründung können wir nicht nachvollziehen und bitten das MF daher um nähere Erläuterung.

Kommen wir nun zur Aktualität der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung. Das Argument des MF, diese sei stichtagsbezogen, ist unstrittig. Aber wenn entscheidungsrelevante Veränderungen zeitnah abzusehen sind, sollten diese Aspekte zwingend in der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung berücksichtigt werden. Die Landesregierung fasste den Beschluss, die Geschäftsprozessoptimierung des Staatlichen Baumanagements (SBN) umzusetzen, am 17. Juni dieses Jahres, also eine Woche nach dem Beschluss zur NIA. Die Geschäftsprozessoptimierung wurde aber bereits seit mehreren Monaten im MF durch eine Projektgruppe vorbereitet. Warum dennoch ein Gesetzentwurf vorgelegt wird, bei dem klar ist, dass sich ein wesentlicher Baustein für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit des Vorhabens in Kürze verändern wird, ist nicht nachvollziehbar. Warum die Eile? Das MF hat in der letzten Sitzung selbst eingeräumt, dass die monetären Vorteile der NIA entfallen, wenn die Umstrukturierung des Staatlichen Baumanagements wie geplant umgesetzt wird. Zudem wäre es nicht nur sinnvoll, sondern im Sinne der Wirtschaftlichkeit auch geboten, zunächst die Geschäftsprozessoptimierung abzuwarten.

Zu unserem Argument, dass die monetären Vorteile wegen der Verfahrensänderungen beim SBN nicht eintreten, erläuterte das MF in der letzten Sitzung, dass der monetäre Vorteil der NIA eigentlich untergeordnet sei, da er durch die Nutzwerte mehr als aufgewogen würde. Die Verwaltungsvorschriften des Landes zu § 7 LHO sehen vor, dass nicht monetäre Aspekte in Wirt-

schaftlichkeitsuntersuchungen einbezogen werden sollen. Hierfür stehen Instrumente zur Verfügung. Diese wurden aber nicht genutzt. Wir fragen daher, auf welcher Basis das MF zu der Schlussfolgerung kommt, die nicht monetären Vorteile könnten die fehlenden monetären Vorteile aufwiegen. Das müsste aus unserer Sicht konkret belegt werden. Wir halten die vom MF vorgelegte Wirtschaftlichkeitsuntersuchung unter Berücksichtigung der Bedeutung und der Auswirkungen des Gesetzesvorhabens zur Errichtung der NIA nicht für eine ausreichende Entscheidungsgrundlage.

Kommen wir zur Bauverwaltung. Wir sind erstaunt über die Aussage, dass es der Landesregierung nicht darum geht, mit der NIA die Probleme der Bau- und Liegenschaftsverwaltung zu lösen. Denn genau darum sollte es gehen: schneller, effektiver und vor allem wirtschaftlich zu bauen. Mit der NIA ändert sich am eigentlichen Bauen nichts.

Das MF vertritt die Auffassung, dass die Ressorts einen sparsameren Flächenverbrauch anstreben, wenn sie dafür Miete zahlen müssen. Das wird nach unserer Einschätzung nicht ausreichen. Um einen sparsameren Flächenverbrauch zu erreichen, bedarf es vielmehr einer umfangreichen Beratung der nutzenden Ressorts durch das SBN. Dort sind die Fachleute, die wissen, wie die Prozesse und Funktionen in Flächen umgesetzt werden können. Auch Herr Minister Heere hat in seiner Einbringungsrede darauf hingewiesen, dass eine kritische Bedarfsprüfung seit Jahren dringend benötigt würde. Für die Prozesse der Bedarfsberatung sind allerdings keine Änderungen vorgesehen. Daher unsere Frage an das MF: Wie soll sichergestellt werden, dass das nutzende Ressort wirtschaftlich mit den Flächen umgeht, wenn es doch die Miete in seinem Haushalt erstattet bekommt?

In der Frage der Umgehung der Schuldenbremse sehen wir nach wie vor ein verfassungsrechtliches Risiko. Die Wirtschaftlichkeit und damit Vorteilhaftigkeit der NIA für das Land ist nicht hinreichend belegt. Auch nach Auffassung des MF entfallen die monetären Vorteile der NIA, wenn die Strukturen des SBN wie geplant verändert werden. Es verbleiben nur die nicht monetären Vorteile, die das MF allerdings nicht in seine Wirtschaftlichkeitsberechnung einbezogen hat.

Wir verstehen nach wie vor nicht, warum die Landesregierung zum jetzigen Zeitpunkt meint, sie müsse sich weitere Finanzierungsmöglichkeiten über Kredite erschließen. Unabhängig davon, dass die grundgesetzlichen Lockerungen der Schuldenbremse dem Land ausreichend finanziellen Spielraum verschaffen, möchte ich folgenden Aspekt ergänzen: Die Landesregierung will über die Kreditaufnahme der NIA zusätzliche Investitionsmittel bereitstellen. Aber die Planungs- und Baukapazitäten des SBN sind begrenzt. Die NIA greift für ihre Projekte im Wege der Organgleihe auf genau diese zu. Das bedeutet, selbst wenn das Land noch mehr Geld für die Baumaßnahmen zur Verfügung stellen würde, würde nicht mehr gebaut werden, da beim SBN schon jetzt die Planungs- und Baukapazitäten fehlen - und nicht die Mittel. Die NIA wird keine zusätzlichen Baukapazitäten für das Land schaffen. Hier wird es entscheidend auf die angestoßene Geschäftsprozessoptimierung des SBN ankommen. Wir möchten die Landesregierung bestärken, zuerst diesen Prozess konzentriert und zügig zu Ende zu bringen.

**MR Brase (MF):** Ich möchte auf einige von Frau Breusing genannte Aspekte eingehen.

Zum Vergleich der Mietkosten für ein Standardbürogebäude: Es ist eine Milchmädchenrechnung, dass mit zunehmenden Kosten für ein Gebäude aufgrund der baulichen Anforderungen

auch die Mietkosten steigen. Es ist völlig klar, dass ein Staatsgerichtssaal spezielle Anforderungen und damit höhere, weil spezifische Baukosten hat und das auch höhere Mietkosten nach sich zieht. Das ist auch bei einer Mietbestellbaumaßnahme bei einem privaten Investor der Fall. Es ist insofern völlig irreführend, hier absolute Bauinvestitionen als Vergleichsmaßstab in den Raum zu stellen; es können natürlich nur flächenbezogene Baukosten als Grundlage herangezogen werden.

Zur Kritik, dass in den internen Papieren die Rechtsform des Landesbetriebs keine Erwähnung gefunden hat: Die Gesetzesvorlage sieht zukünftig die NIA als zentrale Dienstleisterin bei der Umsetzung großer Neu-, Um- und Erweiterungsbauten vor. Das gilt auch für Sanierungsprojekte in ausgewählten Fällen, soweit das Volumen vergleichbar ist. Aber die NIA ist nicht zuvörderst ein Instrument, um den Sanierungstau zu beseitigen. Dieses Ziel verfolgt der Gesetzentwurf auch nicht.

Die Landesregierung hat bei der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung der Varianten „NIA“ und „konventioneller Eigenbau“ die Option eines Landesbetriebes ganz bewusst nicht ins Kalkül gezogen, weil ein Landesbetrieb keine selbstständige Rechtspersönlichkeit ist und keine rechtsverpflichtenden Mietkosten für den kameralen Haushalt auslösen kann. Deswegen konnte er als zu vergleichende Alternative nicht herangezogen werden und ist von vornherein ausgeschlossen worden. Ob und inwieweit ein Landesbetrieb eine zielführende Konstellation ist, um die Bau- und Liegenschaftsverwaltung alternativ zu organisieren, ist eine gänzlich andere Fragestellung. Wie gesagt, ein Landesbetrieb ist - ebenso wie der BLB - keine selbstständige Rechtspersönlichkeit. Was dort als Mieter-Vermieter-Verhältnis in den Verwaltungsvorschriften implementiert ist, wird im Haushalt abgebildet. Aber das sind keine Rechtsverpflichtungen in den Ausgaben, denn das ist eine rein landesinterne Abwicklung.

Der Hinweis, die Landesregierung hätte mit der NIA abwarten sollen, bis die Geschäftsprozessoptimierung in der Bauverwaltung vollumfänglich umgesetzt wurde, erschließt sich mir nicht. Wie ich in den letzten beiden Ausschusssitzungen vorgetragen habe, bedient sich die NIA der Bauverwaltung in dem Zustand, in dem sie ist. Wenn die Geschäftsprozessoptimierung umgesetzt wird, bedient sich die NIA bei der Bauverwaltung natürlich in dem Zustand, in dem sie dann ist - und genießt dann auch die entsprechenden Vorteile.

Noch einmal zur Wirtschaftlichkeitsuntersuchung der beiden Varianten und der Frage, was passiert, wenn die Geschäftsprozessoptimierung umgesetzt wird: Ich habe letzte Woche darauf hingewiesen, dass sich dann die bisherige monetäre Betrachtung verändert und zu einem von uns berechneten monetären Nachteil von barwertig 3,2 % führen würde. Dieser sehr überschaubare Nachteil wird nach unserer jetzigen Einschätzung mehr als aufgewogen durch die von mir in der letzten Woche ebenfalls genannten grundsätzlichen, nicht monetär bewertbaren Vorteile: Wir erwarten, dass sich die nutzenden Landesdienststellen bei der Bestellung quantitativ und qualitativ auf das absolut Notwendige beschränken und - anders als beim privaten Mietbestellbau oder auch bei der konventionellen Eigenerichtung - die Liegenschaften am Ende in einem guten Erhaltungszustand im mittelbaren Landesvermögen sicher vorhanden sind.

Meine Erläuterungen in der letzten Woche können meines Erachtens als Nachlieferung gelten, sodass nicht noch einmal Unmengen an Papier zusammengestellt werden müssen, um Ihnen eine dezidiert ausgearbeitete Nutzwertanalyse zukommen zu lassen.

Noch einmal zum erwarteten Benefit: Wenn die Bestellung aufgegeben wurde, dann wird gebaut und am Ende werden auch Mieten gezahlt. Über den Mietzahlungszeitraum hinweg ist die Belastung des kameraleen Haushalts fest - das ist völlig klar. Der Druck entsteht zu Beginn, vor der Bestellung. Künftig müssen die Landesnutzer vor der Bestellung den gesamten Rahmen der ausgelösten Kosten für die Mindestmietzeit - dargestellt über die Verpflichtungsermächtigung - rechtfertigen. Unsere Erwartung ist, dass dieser Effekt dazu führt, dass sie sich zukünftig auf das absolut Notwendige beschränken.

Abg. **Ulf Thiele** (CDU): Herzlichen Dank für Ihre Ausführungen, ebenso dem Landesrechnungshof, insbesondere für die Spezifizierung der aus seiner Sicht kritischen Punkte, die wir ausnahmslos teilen.

Wir können nicht nachvollziehen, warum die Rechtsform des Landesbetriebs nicht in die Erwägungen und die Wirtschaftlichkeitsprüfung einbezogen wurde. Alle Argumente, die die Landesregierung hier vorgetragen hat, deuten im Wesentlichen auf eines hin: auf Misstrauen gegenüber sich selbst. Denn alle Kriterien, die Sie für eine externe Gesellschaft mit Rechtsverpflichtung erfüllt sehen, könnte die Landesregierung selbstverständlich immer einem Landesbetrieb auferlegen und damit zur Erfüllung bringen. Sie glauben offensichtlich nicht, dass ein Landesbetrieb - also die eigenen Mitarbeiter - in einer eigenen Struktur den Beschlüssen der Landesregierung folgen würde. Nur dieser Gedankengang kann ursächlich für die Auffassung sein, dass man eine externe Anstalt mit Rechtsverpflichtungen braucht. Wenn man zu diesem Schluss kommt, Herr Brase: Was passiert, wenn die Anstalt ihren Rechtsverpflichtungen nicht nachkommt? Diese Anstalt soll 100-prozentige Tochter des Landes sein; das Land gibt für diese Anstalt Garantien. Wenn sie einen Rechtsbruch begeht, hat das für sie keine wirtschaftlichen Konsequenzen.

Wir kennen ähnliche Konstruktionen bereits und wissen, dass es keine Konsequenzen hat. Beispielsweise ist es im Hochschulbau so, in dem es zwar keine Anstalten, aber selbstständige Einheiten gibt. Insbesondere die Stiftungsuniversitäten bekommen vom Land entsprechend Mittel zugewiesen und gehen über eine von ihnen selbst erstellte HU-Bau, die eingereicht werden muss, die Verpflichtung ein, in diesem Rahmen einen Bau zu errichten. Nach meiner Erinnerung hat das Land in der Vergangenheit jedes Mal, wenn ein solcher Bau notleidend wurde, nachgesteuert. Für zwei Fälle - die medizinischen Hochschulen in Göttingen und Hannover - hat man daraus Konsequenzen gezogen und eine eigene Controllinggesellschaft dazwischengeschaltet, weil die Baumaßnahmen so immens groß und in der Struktur kaum handhabbar sind. Sie übernimmt die Steuerung dieser Baumaßnahmen und die Kostenkontrolle, weil die Hochschulen gar keinen Druck haben, sich in dem von Ihnen beschriebenen Maße wirtschaftlich zu verhalten. Das wäre bei der Anstalt in der geplanten Konstruktion genau das Gleiche. Es mag einen Vertrag geben, aber die die Nichteinhaltung des Vertrages hätte keine Konsequenzen, weil das quasi ein In-sich-Geschäft des Landes mit sich selbst ist. Deshalb trägt die Begründung für die Anstalt nicht. Vor allen Dingen trägt sie nicht für das Ausklammern einer Landesgesellschaft, die sich innerhalb der Struktur des Haushaltes befindet.

Damit komme ich zum eigentlichen Punkt, der Frage nach der Einheit des Haushaltes. Die Liegenschaften bilden einen wesentlichen Teil des Landeshaushaltes, sowohl in ihrer Vermögens- als auch in ihrer Kostenstruktur. Die Landesregierung plant, diesen wesentlichen Teil des Landeshaushaltes sukzessive auszulagern, ihn damit der haushalterischen Kontrolle des Landtags zu entziehen und einen Schattenhaushalt zu errichten - nichts anderes wäre diese Anstalt, die neben den Kreditaufnahmemöglichkeiten, die das Land hat, auch noch vollständig kreditfinanziert

wäre. Rechtlich ist das vielleicht ein Randaspekt, aber das scheint die Motivation der Landesregierung zu sein - nur so erklärt sich ihr Handeln.

Die Einheit des Haushaltes ist ein verfassungsrechtliches Gebot, das zu beachten und einzuhalten ist. Insbesondere in Baufragen ist das offensichtlich eine komplexe Fragestellung. Dieser Landtag hat - wie letztes Mal schon kurz angerissen - über viele Jahre hinweg Instrumente entwickelt, wie nicht nur zu Beginn einer Baumaßnahme und bei ihrer Finanzierung, sondern auch bei ihrer Durchführung Kontrolle und Steuerung durch das Parlament ermöglicht werden. Denn wir haben regelmäßig die Erfahrung gemacht, dass die vorgelegte HU-Bau und die tatsächliche Kostentwicklung - aus welchen Gründen auch immer - erheblich auseinandergedriftet sind. Diese Kontroll- und Steuerungsmöglichkeiten wollen Sie dem Parlament entziehen. Sie wollen also mit dieser Maßnahme nicht nur die Einheit des Haushaltes angreifen, sondern sie wollen gleichzeitig die Kontroll- und Steuerungsmöglichkeiten des Parlamentes insbesondere bei großen Baumaßnahmen deutlich einschränken - um nicht zu sagen: auf null reduzieren. Alle Möglichkeiten, die sich das Parlament in der Vergangenheit erarbeitet hat, um dafür zu sorgen, dass Baumaßnahmen im Kostenrahmen bleiben, setzen Sie auf null. Damit verbinden Sie die inhaltlich nicht begründete Hoffnung, dass sich eine 100-prozentige Tochter des Landes automatisch kosteneffizient verhält, obwohl es kein einziges wirtschaftliches Argument gibt, dass sie es tun muss - bekanntlich bürgt das Land für sie zu 100 %, und sie wird vom Land finanziert.

Sie sagen, dass sich Teile der Landesregierung zu Beginn des Prozesses wirtschaftlicher als bisher gegenüber der Landesregierung verhalten müssen. Warum? Ich gehe davon aus, dass die Landesregierung auch bisher bei der Erstellung einer HU-Bau ihrer Verpflichtung gerecht geworden ist, auf Kosteneffizienz zu achten sowie darauf, dass eine angemeldete Baumaßnahme nur das enthält, was auch benötigt wird. Das ist wirtschaftliches Verhalten; das setzt die Landeshaushaltsordnung voraus. Ihre Ausführungen bedeuteten, dass die Landesregierung bisher gegen die Landeshaushaltsordnung verstoßen hat, weil sie nach Ihren Worten dem Parlament Haushaltsunterlagen-Bau vorgelegt hat, die nicht wirtschaftlich waren. Das glaube ich nicht; das würde ich nicht einmal dieser rot-grünen Landesregierung unterstellen. Sie müssten dann dem Finanzministerium unterstellen, dass es genau diese Aufgabe innerhalb der Landesregierung verfolgen und gewährleisten muss - und das werden Sie nicht ernsthaft tun wollen.

Wenn wir zusammen davon ausgehen, dass die Landesregierung bisher der Landeshaushaltsordnung gefolgt ist, dann kann sie dem Parlament auch bisher nur Bauvorlagen vorgelegt haben, die wirtschaftlich sind, also auf das notwendige Maß der Baumaßnahme reduziert sind. Hat sie das getan, fällt das von Ihnen genannte Argument weg. Es gibt also keines - außer der Kreditfinanzierung.

Ich habe noch drei Detailfragen.

Erstens. Wie würde sich eine Auflösung der NIA steuerlich auswirken? Was passiert, wenn eine zukünftige - oder diese - Landesregierung irgendwann einmal entscheidet, dass das vielleicht doch nicht die richtige Lösung war, diese Konstruktion wieder auflöst und die dort mittels Erbaurecht eingelagerten und schon entstandenen Immobilien ins Landesvermögen zurückführt. Hätte das eine steuerliche Konsequenz oder nicht?

Zweitens. Sie haben versucht, zu erläutern, warum Ihres Erachtens die nicht monetären Vorteile die wirtschaftlichen Nachteile - 3,2 % - überwiegen. Warum ist das so? Ihr Argument war der

bessere Zustand der Liegenschaften des Landes am Ende, die in einer 100-prozentigen Tochter des Landes Niedersachsen eingelagert sind. Warum ist dieses Ziel des besseren Zustandes der Liegenschaften aus Ihrer Sicht nicht erreichbar, wenn die Liegenschaften Teil der Struktur des Haushaltes bleiben? Das ist erklärungsbedürftig. Denn über die Miete ist die Haushaltsbelastung höher. Das heißt, der monetäre Einsatz des Landes Niedersachsen aus dem Haushalt steigt insgesamt. Warum glauben Sie, dass die NIA trotz steigender Haushaltsbelastung operativ besser als ein Landesbetrieb in der Lage sein würde, einen guten Zustand der Liegenschaften herzustellen? Warum ist das Land selbst unwirtschaftlicher und ineffizienter? Das müssen Sie schon deshalb begründen, weil Sie wiederholt gesagt haben, die Struktur des Baumanagements habe damit gar nichts zu tun; Sie haben hier erklärt, dass das gleiche Personal diese Arbeit leistet.

Drittens. Sie müssen dem Parlament erläutern, welches Personal eigentlich wo verortet wird und wie die Beziehungen der Landesbehörden zur NIA - und umgekehrt - sind. Welches Personal wird in der NIA verortet, und auf welches Personal des Landes kann die NIA auf welchem Wege zugreifen? Wie sieht beispielsweise im Konfliktfall, etwa bei Personalengpässen, der Lösungsweg aus? Wenn beispielsweise eine Baumaßnahme für ein beliebiges Justizgebäude durch die NIA durchgeführt wird, gleichzeitig vier Amtsgerichte saniert werden und die Personalressourcen innerhalb der Strukturen des Landeshaushalts - also im Staatlichen Baumanagement - nicht ausreichen, um die Sanierung durchzuführen, wer entscheidet dann, welches Personal wie für welche Maßnahme eingesetzt wird? Warum sollte aus eingeschränkten Personalkapazitäten - darauf hat der Landesrechnungshof schon hingewiesen - mehr Effizienz entstehen? Auch das ist erklärungsbedürftig. Wenn diese Konstruktion dazu führt, dass es zwischen den Institutionen zu Streit um die Personalressourcen kommt, dann kann diese Konstruktion nicht funktionieren.

**MR Brase (MF):** Sie fragten, was passiert, wenn die Anstalt ihren Verpflichtungen nicht nachkommt, und haben einen Quervergleich zu Baumaßnahmen bei Stiftungsuniversitäten gezogen. Ad hoc fallen mir drei Landesanstalten ein: NORD/LB, NBank, Anstalt Niedersächsische Landesforsten. Für zumindest zwei davon war ich früher im Rahmen der Rechtsaufsicht zuständig. Mir ist nicht bekannt, dass bei einer dieser drei Anstalten ein verantwortlich Handelnder seinen rechtlichen Verpflichtungen absichtlich nicht nachgekommen wäre; das wäre mir neu. Darüber hinaus unterscheiden sich Anstalten und Stiftungen in Bezug auf die Verfasstheit. Stiftungen unterliegen ausschließlich der Rechtsaufsicht der jeweiligen staatlichen Einheit, Anstalten unterliegen grundsätzlich der Rechts- und Fachaufsicht. Über die Fachaufsicht kann der Träger - sollte sich rechtswidriges Verhalten anbahnen - versuchen, lenkend und korrigierend einzuwirken. Vor diesem Hintergrund - Frau Breusing hat es übrigens auch erwähnt -: Wir haben intern die verschiedenen Möglichkeiten rechtlich selbstständiger Organisationsformen umfangreich durchdekliniert. Darum haben wir an dieser Stelle die Rechtsform der Stiftung definitiv ausgeschlossen, weil sie nicht unserem Anforderungsprofil entsprochen hat.

Zu Ihrer Frage, ob die Einheit des Haushalts von der Auslagerung berührt wird - der Begriff „Schattenhaushalt“ wurde genannt -: Hier wird nichts verborgen. Die Mietausgaben bedürfen zukünftig zwingend einer Verpflichtungsermächtigung, bevor sie für den kameralen Haushalt verpflichtend werden. Damit unterliegen sie von Beginn an transparent der Kontrolle und Steuerung des Haushaltsgesetzgebers. Der Haushaltsgesetzgeber muss diese Mittel zur Verfügung

stellen, bevor eine verbindliche Bestellung bei der NIA aufgeben wird, aus der dann nach Fertigstellung die Anschlussverpflichtung zum Abschluss eines Mietvertrages erwächst. Dann werden zukünftig auch die kamerale Ausgaben ausgelöst.

Zu Ihrer Frage nach der Wirtschaftlichkeit von Baumaßnahmen im konventionellen Eigenbau gegenüber solchen, die über die NIA erfolgen, und nach quantitativen und qualitativen Anforderungen: Das ist ein weites Feld. Welche Anforderungen an ein Gebäude gestellt werden, unterliegt subjektiven Einschätzungen. Da gibt es sicherlich eine Spannbreite. Wir versuchen durch diese neue Organisationsform, die Schmerzgrenze so anzusetzen, dass die entsprechenden Erwägungen bei der Formulierung der Bestellung bestmöglich für den kamerale Haushalt ausfallen.

Zu Ihrer Frage nach steuerlichen Auswirkungen bei einer Auflösung: Ich habe in der Sitzung am 20. August vorgetragen, dass die NIA keine Verstrickungen mit der Ertragsteuer aufweist. Das würde sich im Fall einer Auflösung fortsetzen. Eine Auflösung der Konstruktion würde nach unserer Einschätzung keinerlei ertragsteuerliche Folgewirkungen auslösen. Wenn in der Praxis weder Gewerbe- noch Körperschaftsteuer anfallen, dann kann auch bei einer Auflösung nichts anfallen, weil das Vermögen an dieser Stelle keine steuerlichen Verstrickungen hat.

Zur Nutzwertanalyse: Ich hätte gedacht, dass wir uns nicht darüber unterhalten müssen, dass die konventionelle Beschaffungsmethode durch Eigenerrichtung über viele Jahrzehnte hinweg dazu geführt hat, dass der Zustand unserer Bauten nicht dem entspricht, was wir uns versprochen haben bzw. wünschen würden. Vielmehr stecken wir in einem strukturellen Sanierungsstau, weil dieses Thema durch mangelnde Finanzausstattung über viele Jahrzehnte und viele, von unterschiedlichen Parteien gestellte Regierungen hinweg strukturell vernachlässigt worden ist. Über die NIA schaffen wir eine verlässliche Mittelausstattung für die Durchführung der Bauunterhaltung, sodass die Bauten in einem vernünftigen Zustand bleiben und wir am Ende der Nutzungszeit oder des Mietvertrages keine Bruchbuden vorfinden.

Zu Ihren Bedenken bezüglich einer „Kapazitätskonkurrenz“ in der Bauverwaltung bei Bestellungen: Herr Thiele, Sie haben recht. Frau Breusing hat vorhin auch schon zutreffend ausgeführt: Durch die NIA werden die Baukapazitäten beim Land nicht erweitert - das geht gar nicht. Der Haushaltsgesetzgeber müsste personelle und sachliche Mittel bereitstellen, um die Kapazitäten zu erhöhen. Hinzu kommen auch noch die bauhandwerklichen Kapazitäten am Markt, auf die wir keinen unmittelbaren Einfluss haben; die müssen ja auch gegeben sein. Die von Ihnen angesprochene Konkurrenzsituation soll zum Zeitpunkt der Bestellung gelöst werden. Eine Bestellung kann und darf nur aufgegeben werden, wenn zu diesem Zeitpunkt absehbar ist, dass die Bauverwaltung diesen Verpflichtungen auch nachkommen kann. Zu diesem Zeitpunkt sind alle anderen Bauvorhaben - Sanierungen oder auch Neubauten in konventioneller Methode - bekannt, sodass es dann eine Priorisierung geben muss. Bestellt werden kann nur, wenn zu dem Zeitpunkt klar ist, dass diese Baumaßnahmen verlässlich abgewickelt und umgesetzt werden können.

Abg. **Dr. Dörte Liebetruh** (SPD): Herzlichen Dank an den Landesrechnungshof und die Landesregierung für die Ergänzungen der jeweiligen Stellungnahmen, insbesondere auch an das Finanzministerium für das Rechenmodell zu den Mietkosten der NIA in der Vorlage 3. Wir werden diese Ergänzungen und Unterlagen im Zusammenhang mit den Ergebnissen der Anhörung eingehend

bewerten, die schon bald vorliegen werden und eine gute Grundlage für die weitere Ausschussberatung sein werden. An Spekulationen über etwaige Rechtsbrüche werden wir uns nicht beteiligen.

Abg. **Reinhold Hilbers** (CDU): An Diskussionen über Rechtsbrüche möchte auch ich mich heute nicht beteiligen; das wird sich klären lassen. Auf jeden Fall wird durch die verschiedenen Stellungnahmen deutlich, dass Sie da sehr grenzwertig unterwegs sind.

Was die Wirtschaftlichkeit angeht, ist die Frage doch, ob eine einmalige Veranschlagung im Haushalt in Form einer Verpflichtungsermächtigung, die ausgebracht werden muss, um ein Gebäude bei der NIA zu bestellen, ausreichend ist, um den genannten Steuerungseffekt zu erzielen. Da eine solche VE für den jeweiligen Haushalt von globaler Bedeutung ist, wird sie im Rahmen der Haushaltsverhandlungen diskutiert. Wenn sie dann einmal abgesichert ist, ist der Steuerungseffekt für die nächsten Jahre weg. Dann ist das Grundstück eingebucht und die Miete finanziert. Die Mittel werden in der Mipla durchgeschrieben werden; das ist ja eine Voraussetzung dafür, damit Sie so vorgehen können. Insofern ist der Steuerungseffekt meines Erachtens sehr gering.

Ich erinnere nur an den Landesliegenschaftsfonds, in den die Miete, die man zuvor gezahlt hat, einfließt, um ein erworbenes Gebäude abzufinanzieren. Auch davon gehen keine großen Steuerungseffekte aus. In der Regel werden entsprechende Finanzmittel mitverhandelt - genau so, wie man sonst mit Blick auf den Einzelplan 20 verhandelt, ob man als Ressort ein Gebäude bekommt oder nicht. So wird man auch mit solchen Verpflichtungsermächtigungen verfahren.

Von Interesse wäre, zu welchem Steuerungsergebnis die Nutzwertanalyse kommt, die ich gern einmal sehen würde. Darin müssten entsprechende Ergebnisse ja abgebildet sein. Dass eine Anstalt des Landes günstiger bauen können sollte als das Land selbst, vermag ich nicht nachzuvollziehen, denn die Mitarbeiter, die Konditionen und die Verfahrensweisen sind identisch. Wenn der Steuerungseffekt so wichtig für Sie ist, muss er auch mit einer Größenordnung belegt sein. Dann müssen Sie am Ende auch liefern: Dieser Steuerungseffekt muss sich in geringeren Gebäudedeflächen, in weniger umfangreichen Gebäudebaumaßnahmen und in einer effizienteren Steuerung der Gebäudewirtschaft des Landes insgesamt niederschlagen. Diese Nutzwertanalyse würde ich, wie gesagt, gerne sehen, damit wir Sie am Ende daran messen können, ob es auch wirklich so eintritt, wie angenommen, oder ob es pures Wunschdenken bleibt.

Im Vordergrund, so unsere Vermutung, steht, dass Sie so vorgehen, um über diese Anstalt Kredite zu generieren. Alles andere ließe sich über den Landesliegenschaftsfonds oder über einen Landesbetrieb darstellen. Die Mieten im Sinne eines Steuerungseffekts scharfzuschalten - das könnte man sogar kameral tun, indem man sie durchbucht - und in die Budgetierung einzubringen, wäre kein Problem. Überlegungen dazu, welche Wirkungen davon ausgehen würden, wurden schon einmal angestellt. Steuerungseffekte könnte man also auch auf einfachere Art und Weise erreichen. Mit der Selbstständigkeit der Anstalt wird nur eines ermöglicht, nämlich die Kreditschöpfung. Das nährt den Verdacht, dass dies das Hauptargument ist, so vorzugehen.

Ist mit Blick auf die Finanzierung der Anstalt zukünftig eine Teilnahme am Kontenclearing des Landes vorgesehen? Ist es beabsichtigt oder zumindest möglich, dass das Land der Anstalt Kredite aus Sondervermögen oder Ähnlichem bereitstellt? Es gibt ja Deckungsstöcke des Landes wie die Pensionsrücklage usw.

MR **Brase** (MF): Zu keiner Zeit wurde unsererseits vorgetragen, dass die NIA günstiger bauen könnte. Es war ja gerade Grundlage der schon mehrfach erwähnten allgemeinen Wirtschaftlichkeitsuntersuchung hinsichtlich des Vergleichs zwischen den beiden Beschaffungsvarianten, dass die NIA, selbst wenn sie sich landesnah finanziert, leicht höhere Zinsausgaben haben wird und damit im Vergleich zu Kreditfinanzierung und Bau durch das Land natürlich etwas schlechter fährt. In der vorliegenden Version der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung wird dieser monetäre Nachteil durch schnelleres Bauen kompensiert, weil an dieser Stelle die bisherigen verfahrensverlängernden Beteiligungen des Landesrechnungshofs und des Haushaltsausschusses entfallen und weil das - Frau Breusing hat das völlig zutreffend erwähnt - letztlich auch Zielrichtung der Geschäftsprozessoptimierung ist, wenn es so umgesetzt wird.

Tritt dieser Effekt nicht ein, beläuft sich der monetäre Nachteil, wie gesagt, auf barwertig 3,2 %. Das ist nach meiner Einschätzung keine große Differenz. Die Nutzwertanalyse ist ja gerade dadurch geprägt, dass sie zusätzliche Elemente berücksichtigt, die monetär nicht bewirkbar sind. Die quantitativen und qualitativen Vorteile bei der Bedarfsermittlung sind für uns ja gerade nicht bemessbar. Deswegen kann man das natürlich nicht in Euro und Cent quantifizieren, sondern man muss diese Aspekte parallel betrachten und mit der monetären Betrachtung zusammenführen. Wir sehen in diesen beiden Aspekten - zu Beginn einer Maßnahme, aber auch mit Blick auf die Bauunterhaltungssicherung finanzieller Art - zwei Vorteile, die so groß sind, dass sie den barwertigen Nachteil an dieser Stelle aus unserer Sicht mehr als aufwiegen.

Zu Ihrer Frage nach dem Kontenclearing: Das ist gesetzlich geregelt und insofern von vornherein vorgesehen.

Darüber zu entscheiden, ob und inwieweit die NIA künftig für ihren langfristigen Finanzierungsbedarf auch Mittel des Landes in Anspruch nehmen kann, obliegt dem jeweiligen Haushaltsgesetzgeber des Landes. Die HanBG konnte hierfür nach meiner Erinnerung über lange Zeit hinweg Mittel aus dem Sondervermögen für die Hochschulkliniken in Anspruch nehmen. Das ist aber vom Haushaltsgesetzgeber nur für die HanBG geregelt worden. Mir ist nicht bekannt, dass so etwas auch für andere Institutionen möglich wäre.

Abg. **Ulf Thiele** (CDU): Ich möchte hinsichtlich Ihres Arguments bezüglich der Einheit des Haushalts und der parlamentarischen Kontrolle einen Vergleich anstellen. Die aktuelle Situation ist: Ein Ministerium sieht die Notwendigkeit für den Bau oder die Sanierung eines Gebäudes, erstellt eine HU-Bau und legt diese zunächst der Landesregierung zur internen Abstimmung vor. Die Landesregierung legt die HU-Bau dann dem Parlament vor. Wir ziehen daraus im Rahmen der Haushaltsberatung haushalterische Konsequenzen, indem wir für die Baumaßnahme die entsprechenden Haushaltsmittel hinterlegen. Wenn es im weiteren Verlauf bei großen Baumaßnahmen zu Kostensteigerungen oberhalb der von uns vereinbarten Grenzen kommt, dann muss die Landesregierung dies dem Haushaltsausschuss wiederum zur Kenntnis geben - wir diskutieren häufig genug über die Hintergründe solcher Kostensteigerungen etc. -, bis die Baumaßnahme letztlich abgeschlossen ist. Das Parlament hat sowohl durch die Finanzierung über den Haushalt als auch über das gesamte Verfahren hinweg Kontroll- und Eingriffsmöglichkeiten.

Nach Errichtung der NIA wird die Anstalt - davon gehe ich aus - für eine Baumaßnahme eine von einem Ministerium erbetene Kostenkalkulation vorlegen. Diese wird im Rahmen der Haushaltsaufstellung mit Blick auf eine VE verhandelt. Das wäre dann die letztmalige Befassung des Par-

laments damit. Danach sind wir raus. Sollte es im weiteren Verlauf zu erheblichen Baukostensteigerungen kommen - aus welchen externen Gründen auch immer; das ist ja keine böse Absicht seitens des SBN -, wäre nur noch exekutives, nicht aber legislatives Handeln möglich.

Nehmen wir an, Sie haben eine Mietausgabe vereinbart, die über eine VE abgesichert ist, und es kommt zu erheblichen Materialkostensteigerungen, die in der Kostenkalkulation nicht vorgesehen waren. Im parlamentarischen Verfahren könnten wir beispielsweise sagen - was wir zum Teil auch tun -: Das hat zur Konsequenz, dass Bauabschnitt 2 im Moment nicht realisiert wird. Diese Möglichkeit hätte das Parlament dann nicht mehr. Die Landesregierung und ihre eigene Anstalt müssten mit den höheren Kosten der laufenden Baumaßnahme umgehen. Die Folge solcher Kostensteigerungen - seien es Material- oder Personalkostensteigerungen - wäre, dass die Anstalt den Vertrag, der geschlossen wurde, nicht einhalten kann. Ein neuer Vertrag oder Änderungsvertrag müsste verhandelt werden, der das Parlament aber nicht erreicht. Wir könnten uns nur noch mit den Konsequenzen in Form von höheren Mietzahlungen befassen, die wir im nächsten Haushalt abzubilden hätten. Wir könnten also nicht mehr ins Verfahren eingreifen. Deshalb wäre das Parlament in seinen Möglichkeiten und Rechten im Vergleich zur jetzigen Situation deutlich eingeschränkt.

Im Übrigen haben Sie etwas dargestellt, das den Verdacht bestärkt, dass die Anstalt gar nicht wirtschaftlicher als das Land selbst arbeiten und auch den Zustand der Gebäude nicht verbessern kann: Sie sagten, es dürfe nur gebaut werden, was durch das Staatliche Baumanagement leistbar ist. Sie suggerieren die ganze Zeit schon, dass der Engpass ein monetärer sei. Die Erfahrungen der letzten Jahre zeigen aber, dass wir keinen monetären, sondern einen personellen Engpass haben. Jede Behörde, die Bau- oder Unterhaltungsmaßnahmen durchführt, klagt darüber, dass das Staatliche Baumanagement zu wenig Personal hat, um die begonnenen Maßnahmen fertigzustellen. Nun sagen Sie, es dürften nur noch Maßnahmen begonnen werden, bei denen sich das Staatliche Baumanagement verpflichtet, sie zu durchzuführen. Wenn es das nicht kann, dann dürfen die Maßnahmen nicht begonnen werden.

Dass muss zu zwei Konsequenzen führen: Die erste ist, dass Maßnahmen, die wir jetzt durchführen würden, weil sie dringlich sind, gar nicht mehr begonnen werden, weil wir ein Kapazitätsproblem haben. Das verbessert nicht die Situation unserer Liegenschaften. Die zweite Konsequenz ist - das würde ich niemandem unterstellen, aber das ist im Grunde die Folge -: Die Maßnahmen werden doch begonnen, aber die Anstalt kann später auf Personal, das es braucht, nicht zugreifen, weil die Kapazitäten nicht ausreichen. Die Fragen, wie sie in solchen Fällen an das notwendige Personal kommt, das beim SBN verbleibt, wie die Steuerungswirkung ist und wer dann entscheidet, welche Maßnahme liegenbleibt und welche durchgeführt wird, haben Sie bisher nicht beantwortet.

Wenn die Anstalt abhängig vom Handeln der Verwaltung ist, dann kann sie gar nicht intrinsisch motiviert wirtschaftlich handeln, sondern dann wird am Ende des Tages das passieren, was auch jetzt schon der Fall ist: dass eine Mangelsituation dazu führt, dass die Landesgebäude in keinem guten Zustand sind.

Abschließend möchte ich Sie bitten, noch etwas zu der Bitte von Herrn Hilbers zu sagen, uns die angesprochene Wirtschaftlichkeitsuntersuchung zukommen zu lassen.

MR **Brase** (MF): Die Wirtschaftlichkeitsuntersuchung lassen wir dem Ausschuss selbstverständlich zukommen.

Was das Thema Kapazitätenkonkurrenz angeht, werden, falls Probleme bestehen sollten, diese schon zuvor, im Zuge der Bestellung eruiert und durch entsprechende Entscheidungen gesteuert. Wenn im Weiteren an irgendeiner Stelle Probleme auftauchen sollten, werden sie dann gelöst.

Die Frage, was bei der NIA passiert, wenn Kostensteigerungen eintreten, die zu höheren Mietkosten führen, erlaubt es mir, das angedachte, zweistufige Verfahren noch einmal zu veranschaulichen. Zunächst werden im Zusammenhang mit der Bestellung die Mietkosten für den voraussichtlichen Mindestmietzeitraum im Rahmen einer Grobkostenschätzung kalkuliert. Diese bildet die Grundlage für eine entsprechende Verpflichtungsermächtigung. Wenn eine solche Verpflichtungsermächtigung ausgebracht und das Gebäude festgestellt ist, folgt im nächsten Schritt der Abschluss des konkreten Mietvertrags. Wenn sich die ursprünglichen Mietkosten erhöht haben und das anfängliche Volumen der Verpflichtungsermächtigung übersteigen, muss natürlich haushalterisch nachgesteuert werden. An dieser Stelle wird der Haushaltsgesetzgeber also im Rahmen der haushaltsrechtlichen Vorschriften beteiligt.

Abg. **Ulf Thiele** (CDU): Sie sagen, der Haushaltsgesetzgeber werde beteiligt - ja, er muss dann gegebenenfalls die höhere Miete im Haushalt abbilden. Tut er es nicht, sorgt er dafür, dass die 100-prozentige Tochter des Landes nicht wirtschaftlich arbeiten kann und defizitär wird, woraufhin der Haushaltsgesetzgeber in der Rechtsverpflichtung ist, das Defizit auszugleichen. Was sollen wir denn dann anderes tun? Wir als Parlament haben auf dem Weg dahin keine Eingriffsmöglichkeit, um Kosten zu reduzieren, sondern müssen mit dem Ergebnis leben - und zwar vor dem Hintergrund einer VE, die wir über einen langen Zeitraum in unsere Haushalte einsteuern müssen, um nicht einen Insolvenzfall zu produzieren, der dann über eine entsprechende Garantie abgedeckt werden muss.

Das ist typisches exekutives Handeln. Sie sagen: „Wir, die Landesregierung, haben das im Griff“, verdrängen aber völlig, dass das Parlament die Kontrolle über die entsprechenden Maßnahmen haben muss. Wir müssen den Auftrag erteilen und das Geld dafür bereitstellen können - und zwar nicht nur, wenn die Baumaßnahme beginnt, sondern auch, wenn es zu entsprechenden Kostensteigerungen kommt. Wir müssen das haushalterisch abbilden und auch Nein sagen können. In der von Ihnen vorgesehenen Konstruktion können wir nur einmal, zu Beginn, Nein sagen. Wenn es danach zu Kostensteigerungen oder gar Kostenexplosionen kommt - wir haben in der Vergangenheit die Verdreifachung von Baukosten erlebt -, können wir nicht mehr sagen: Stopp, der nächste Bauabschnitt wird nicht gebaut! Oder: Das Bauvorhaben muss durch diese oder jene Maßnahmen reduziert werden. - Das macht dann die Exekutive. Das ist einer der Konstruktionsfehler dieser Anstalt.

MDgt'in **Breusing** (LRH): Eine Anmerkung zur Kapazitätenkonkurrenz bzw. -planung: Diese betrifft nicht nur die NIA und die Entscheidung darüber, welche Projekte durchgeführt werden. Vielmehr gäbe es auch parallel laufende Prozesse beim SBN, also neben den NIA-Projekten auch die Bauprojekte für den Bund und die fürs Land, die nicht im Rahmen der NIA durchgeführt werden. Auch bezüglich dieser Vorhaben wird es meines Erachtens notwendigerweise Konkurrenzen geben, und es wird entschieden werden müssen, welche Projekte mit welcher Priorität und welchen Kapazitäten fortgeführt werden.

MR **Brase** (MF): Das Konkurrenzproblem im Verhältnis von Bundes- und Landesbau gibt es ja schon jetzt. Es kommt jeweils auf die umzusetzenden Bauvolumina auf Bundes- und Länderebene an. Dieses Problem ist also nichts Neues und wird sich insofern nicht vervielfachen. Im Übrigen wird es in der Praxis hoffentlich zur Zufriedenheit beider juristischer Gebietskörperschaften gelöst.

MDgt'in **Breusing** (LRH): Ich möchte auf meine Frage zum Ausschluss der Rechtsform des Landesbetriebs hinweisen, die ich eingangs gestellt habe. Sie sagten, die Landesregierung habe sich dagegen entschieden, weil ein Landesbetrieb keine rechtlich verbindlichen gegenseitigen Rechte und Pflichten begründen könne. Ich lege Wert darauf, dafür eine Begründung zu bekommen. Wir können das so nicht nachvollziehen und bitten um nähere Erläuterung.

MR **Brase** (MF): Zum Ausschluss der Rechtsform des Landesbetriebs: Ein Landesbetrieb ist keine rechtlich selbstständig verfasste Organisation und kann insofern gegenüber dem Land keine selbstständig einklagbaren Forderungen geltend machen; das ist der Unterschied. Alles, was über Landesbetriebe durchgeführt wird, geschieht in rein verwaltungsinternen Strukturen, die mal mehr oder mal weniger interne Verpflichtungen haben, die mal mehr oder mal weniger befolgt werden.

Abg. **Ulf Thiele** (CDU): Ich bitte darum, dass die vom Landesrechnungshof gestellte Frage seitens des MF schriftlich beantwortet wird.

MDgt'in **Breusing** (LRH): Ich habe eine Nachfrage zu den genannten verbindlichen gegenseitigen Rechten und Pflichten: Warum braucht die NIA eine eigene Klagebefugnis? Was steht dahinter?

MR **Brase** (MF): Das ist die Konsequenz der rechtlichen Selbstständigkeit. Dadurch werden einklagbare Rechte gegen das Land begründet.

Abg. **Ulf Thiele** (CDU): Die Vorstellung, dass die Anstalt - aus welchen Gründen auch immer - ihren Rechtsverpflichtungen nicht nachkommen kann und das Land sich entscheidet, seine 100-prozentige Tochter zu verklagen, ist doch völlig unrealistisch. Das wird nicht stattfinden. Das Land verklagt sich doch nicht selbst - zumal das Land im Fall des Erfolgs einer solchen Klage ja selbst für das haften würde, was da passiert. Das macht keinen Sinn. Alle Beteiligten wissen auch, dass das so nicht stattfinden wird, sondern dass es, weil eine erfolgreiche Klage wiederum auf das Land zurückfallen würde, eine Lösung auf dem Verhandlungswege geben würde. Ein einklagbares Recht wird hiermit faktisch nicht geschaffen, was, wie gesagt, alle Beteiligten wissen. Deswegen ist die genannte Steuerungswirkung nicht vorhanden.

MR **Brase** (MF): Ich möchte darauf hinweisen, dass so etwas auf Bundesebene seit 2013 umgesetzt wird: Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BIMA) ist eine Anstalt des öffentlichen Rechts, ähnlich, wie es hinsichtlich der NIA geplant ist, und hat ein umfassendes, einheitliches Liegenschaftsmanagement mit dem Bund als Nutzer. Die Mieten, die dort über privatrechtliche Mietverträge vereinbart wurden, sind im Rahmen gegenseitiger Rechte und Pflichten aus den Mietverträgen in jedem Bundeshaushalt als echte Ausgaben verortet.

Abg. **Reinhold Hilbers** (CDU): Es wird deutlich, dass es hier nicht nur um ein rechtliches Mutter-Tochter-Verhältnis geht. Die NIA wäre eine Anstalt des öffentlichen Rechts, sodass sie entweder ihren Träger oder der Träger die Anstalt verklagen müsste. Es wäre durchaus geschichtsträchtig, wenn das passieren würde.

Was die BIMA angeht, gibt es zwei wesentliche Unterschiede: Erstens ist der Bund im Wesentlichen gar nicht für die entsprechenden Baumaßnahmen zuständig, sondern bedient sich dazu der Kapazitäten der Länder. Die BIMA ist insofern eigentlich nur eine Verwaltungsgesellschaft. Zweitens ist die BIMA zumindest bisher nicht kreditierungsfähig. Ein Argument für zusätzliche Kreditaufnahmemöglichkeiten bietet sie also nicht.

MR **Brase** (MF): Der letztgenannte Punkt ist richtig: Die BIMA hat nicht die Möglichkeit, Kredite aufzunehmen. Allerdings kann sie mittlerweile in einem überschaubaren Rahmen selbst bauen, nämlich sofern die Länder im Rahmen der Organleihe kapazitätsmäßig nicht in der Lage sind, Bundesbaumaßnahmen durchzuführen.

\*

Der - federführende - **Ausschuss** beschließt, die Beratung in einer seiner für den 17. September 2025 vorgesehenen Sitzungen auf Grundlage der Ergebnisse der schriftlichen Anhörung fortzusetzen.

\*\*\*

Tagesordnungspunkt 3:

**Teilflächen der Domäne Grohnde, Landkreis Hameln-Pyrmont; Abgabe/Tausch von rund 25 ha Ackerflächen der Domäne Grohnde gegen rund 36,5 ha Acker-, Grün- und Brachflächen mit dem Unternehmen TenneT TSO GmbH zur Errichtung eines zusätzlichen Umspannwerks in der Gemarkung Grohnde**

Antrag der Landesregierung - [Drs. 19/8125](#)

*direkt überwiesen am 26.08.2025*

*AfHuF*

### **Beratung**

Wortmeldungen ergeben sich nicht.

### **Beschluss**

Der **Ausschuss** empfiehlt dem Landtag, die von der Landesregierung beantragte Zustimmung zu dem in der Drucksache 19/8125 dargelegten Flächentausch zu erteilen.

*Zustimmung: SPD, CDU, GRÜNE, AfD*

*Ablehnung: -*

*Enthaltung: -*

\*\*\*

Tagesordnungspunkt 4:

## Vorlagen

### ***Vorlage 234***

*Vorlage nach § 24 LHO | Neubau der LUH „Digital Innovation Campus“*

*Schreiben des MWK vom 26.08.2025*

*Az.: 76101-793/2022- 1652/2022-11552/2025*

Abg. **Ulf Thiele** (CDU) merkt an, dass diese Baumaßnahme ausweislich der Presseberichterstattung schon im vergangenen Jahr hätte begonnen werden sollen, und fragt nach dem Grund für die Verzögerung.

Herr **Gross** (MWK) bestätigt, dass sich der Maßnahmebeginn verzögert habe, und erläutert, der Grund dafür seien Erkenntnisse verschiedener Art während der Planung gewesen. Die Leibniz Universität habe als Bauherrin noch einige technische und Funktionsanforderungen geprüft, bevor man im nächsten Schritt die ZBau-Unterlage habe erstellen und dem Ausschuss vorgelegen können.

\*

Der **Ausschuss** stimmt der Vorlage einstimmig zu.

### ***Vorlage 237***

*Wiederbesetzung von Stellen gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Bestimmungen zu den Personalausgaben (03 20, 04 06, 09 01)*

*Schreiben des MF vom 27.08.2025*

*Az.: 17 1 - 04031/ 2241/2025 - 05*

Der **Ausschuss** nimmt die Vorlage ohne Aussprache zur Kenntnis.

\*\*\*

Tagesordnungspunkt 5:

**Vertrauen in den Rechtsstaat stärken - Strafjustiz entlasten! Möglichkeiten des beschleunigten Verfahrens nach §§ 417 ff. StPO besser nutzen**

Antrag der Fraktion der CDU - [Drs. 19/5311](#)

*erste Beratung: 48. Plenarsitzung am 26.09.2024*

*federführend: AfRuV*

*mitberatend: AfluS*

*mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 39 Abs. 3 Satz 1 GO LT: AfHuF*

**Mitberatung**

*Beratungsgrundlage: Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses (Ablehnung)*

Wortmeldungen ergeben sich nicht.

**Beschluss**

Der - mitberatende - **Ausschuss** schließt sich der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen an, den Antrag abzulehnen.

*Zustimmung: SPD, GRÜNE*

*Ablehnung: CDU, AfD*

*Enthaltung: -*

\*\*\*

Tagesordnungspunkt 6:

**Die Gewaltexzesse gegen Einsatzkräfte dürfen nicht länger hingenommen werden: Silvester-Randalierer endlich stoppen!**

Antrag der Fraktion der AfD - [Drs. 19/6799](#)

*erste Beratung: 62. Plenarsitzung am 26.03.2025*

*federführend: AfluS*

*mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 39 Abs. 3 Satz 1 GO LT: AfHuF*

**Mitberatung**

*Beratungsgrundlage: Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses (Ablehnung)*

Wortmeldungen ergeben sich nicht.

**Beschluss**

Der - mitberatende - **Ausschuss** schließt sich der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses für Inneres und Sport an, den Antrag abzulehnen.

*Zustimmung: SPD, CDU, GRÜNE*

*Ablehnung: AfD*

*Enthaltung: -*

\*\*\*

Tagesordnungspunkt 7:

### **Kinderschutz neu denken - Sicherheit für unsere Kleinsten an erste Stelle setzen**

Antrag der Fraktion der CDU - [Drs. 19/5647](#)

*erste Beratung: 51. Plenarsitzung am 07.11.2024*

*federführend: AfSAGuG*

*mitberatend: AfluS*

*mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 39 Abs. 3 Satz 1 GO LT: AfHuF*

### **Mitberatung**

*Beratungsgrundlage: Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses (Ablehnung)*

Wortmeldungen ergeben sich nicht.

### **Beschluss**

Der - mitberatende - **Ausschuss** schließt sich der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung an, den Antrag abzulehnen.

*Zustimmung: SPD, GRÜNE*

*Ablehnung: CDU*

*Enthaltung: AfD*

\*\*\*

Tagesordnungspunkt 8:

**Die deutsche Einheit endlich auch in Niedersachsen vollenden! Räumliche Trennung von Darchau und Neu-Darchau durch einen Brückenbau überwinden.**

Antrag der Fraktion der AfD - [Drs. 19/5613](#)

*direkt überwiesen am 25.10.2024*

*federführend: AfWVBuD*

*mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 39 Abs. 2 Satz 2 GO LT: AfHuF*

### **Verfahrensfragen**

Abg. **Ulf Thiele** (CDU) teilt mit, dass die CDU-Fraktion einen eigenen Entschließungsantrag zu diesem Thema in der Drucksache 19/8221 gestellt habe und daher darum bitte, die Mitberatung des vorliegenden Antrags im Haushaltsausschuss zurückzustellen, bis der genannte Antrag der CDU-Fraktion im federführenden Wirtschaftsausschuss beraten worden sei. - Der - mitberatende - **Ausschuss** beschließt, entsprechend zu verfahren.

\*\*\*

Tagesordnungspunkt 9:

**Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 2023**

Antrag der Landesregierung - [Drs. 19/6080](#)

*direkt überwiesen am 13.12.2024*

*AfHuF*

*vorbereitende Beratung gem. § 12 Abs. 3 GO LT: UAPrÜfHR*

dazu:

**Jahresbericht des Niedersächsischen Landesrechnungshofs 2025 zur Haushalts- und Wirtschaftsführung - Bemerkungen und Denkschrift zur Haushaltsrechnung des Landes Niedersachsen für das Haushaltsjahr 2023**

Unterrichtung - [Drs. 19/7345](#)

*gemäß § 62 Abs. 1 GO LT überwiesen am 04.06.2025*

*AfHuF*

*vorbereitende Beratung gem. § 12 Abs. 3 GO LT: UAPrÜfHR*

Der **Ausschuss** behandelt diesen Tagesordnungspunkt in einem **nicht öffentlichen Sitzungsteil**. Darüber wird eine gesonderte Niederschrift erstellt.

\*\*\*

Tagesordnungspunkt 10:

**Beratung von Antworten der Landesregierung auf Beschlüsse des Landtages zu Haushaltsrechnungen für die Haushaltsjahre 2015 bis 2022 (sogenannte Altfälle)**

Der **Ausschuss** behandelt diesen Tagesordnungspunkt in einem **nicht öffentlichen Sitzungsteil**. Darüber wird eine gesonderte Niederschrift erstellt.

\*\*\*

# Status Quo Risikomonitoring

27. August 2025



# Übersicht Garantieportfolien



## Maritime Industries



## Aviation

<b>Garantiebetrag (vorläufig)</b>	23.12.2019: EUR ~1,5 Mrd. 31.12.2020: EUR ~1,0 Mrd. 31.12.2021: EUR ~0,6 Mrd. 31.12.2022: EUR ~0,3 Mrd. 31.12.2023: EUR ~0,1 Mrd. 31.12.2024: EUR ~0,03 Mrd. 30.06.2025: EUR ~0,02 Mrd.	23.12.2019: EUR ~1,7 Mrd. 31.12.2020: EUR ~1,1 Mrd. 31.12.2021: EUR ~0,7 Mrd. 31.12.2022: EUR ~0,4 Mrd. 31.12.2023: EUR ~0,2 Mrd. 31.12.2024: EUR ~0,11 Mrd. 30.06.2025: EUR ~0,06 Mrd. <sup>1</sup>
<b>Vergütung</b>	Kum. fixe Vergütung: <b>EUR 236,0 Mio.</b> <b>(bereits gezahlt: EUR 236,0)</b> Keine weiteren Zahlungen	Kum. fixe Vergütung: <b>EUR 60,0 Mio.</b> <b>(bereits gezahlt: EUR 60,0 Mio.)</b> Keine weiteren Zahlungen
<b>Garantieleistungen</b>	Bisher gezahlt: EUR 7,3 Mio. Zusätzlich angekündigt: -	Bisher gezahlt : EUR 1,9 Mio. Zusätzlich angekündigt: -
<b>Portfolioabbau seit Start der Garantie</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Der Portfolioabbau erfolgte schneller als in dem ursprünglichen vorgesehenen Tilgungsplan vom 31.12.2019 erwartet wurde.</li> <li>▶ In Q2/2025 wurden keine Stundungen oder Duldungen beantragt.</li> <li>▶ Bisher gibt es bei neun Kreditnehmern materielle Garantiefälle (davon zwei Insolvenzen und sieben Kreditablösungen zur Vermeidung weiterer Verluste).</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Der Portfolioabbau erfolgte in etwa auf dem Niveau des ursprünglich vorgesehenen Tilgungsplans vom 31.12.2019.</li> <li>▶ In Q2/2025 wurden keine Stundungen oder Duldungen beantragt.</li> <li>▶ Bisher gibt es einen materiellen Garantiefall in Folge der Insolvenz eines Kreditnehmers.</li> </ul>

<sup>1</sup> Es erfolgte in 07/2025 eine vollständige Rückführung der Darlehen eines Kreditnehmers mit einem Garantiebetrag von EUR 17,0 Mio. Es verbleibt ein Zinnsicherungsgeschäft mit Laufzeit 09/2025 (EaD TEUR 1 per 06/2025).